



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 05 vom 11.02.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Verfüllung eines Fischteichs auf dem Grundstück der Flurnummer 769 der Gemarkung Meißenberg	2
Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 01. März 2021 bis 31. März 2021	2
Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 26. Februar 2021 bis 07. März 2021	3
Übung der Bundeswehr vom 22. Februar 2021 bis 26. Februar 2021	4
Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 11.02.2021 Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Grenzregion zu Tschechien	5

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Verfüllung eines Fischteichs auf dem Grundstück der Flurnummer 769 der Gemarkung Meißenberg

Antragsteller: Michael Prey

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Landratsamt Schwandorf gibt bekannt, dass im Rahmen der Verfüllung eines Fischteichs keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Herr Prey hat die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 WHG für den geplanten Gewässerausbau beantragt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Schwandorf aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplante Maßnahme erfüllt als Gewässerbeseitigung den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Deshalb ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG) und damit eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVPPflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Maßnahme wirkt sich nur unmittelbar auf den Vorhabensbereich aus. Das für die Verfüllung benutzte Bodenmaterial ist unbedenklich und ohne Schadstoffbelastung. Durch das Vorhaben sind auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten und durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten. Auch aus den Stellungnahmen und Äußerungen der beteiligten Fachstellen ergibt sich nichts anders.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 28.01.2021
Ebeling
Landrat

Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 01. März 2021 bis 31. März 2021

Die US Armee 1st Battalion, 214th Aviation Regiment, US Army Europe. Bases and helicopter types history (1-214 AVN), 12th CAB (Combat Aviation Brigade) führt in der Zeit vom 01. März 2021 – 31. März 2021 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Training

Übungsraum: Die Übung findet im östlichen und südlichen Landkreisgebiet statt.

Stadt Burglengenfeld – Stadt Teublitz – Stadt Schwandorf – Stadt Neunburg vorm Wald

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen. Es finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 27. Januar 2021
Landratsamt Schwandorf

Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 26. Februar 2021 bis 07. März 2021

Die US Armee 4th Squadron 2nd Cavalry Regiment führt in der Zeit vom 26. Februar 2021 – 07. März 2021 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: 4th Squadron Platoon STX

Übungsraum: Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt.

Schwerpunkt des Manövers sind Aufklärungs- und Sicherheitsaufgaben. Nachschubkonvois mit Tanker werden nach Bedarf durchgeführt. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manöver- und Darstellungsmunition, Nebeltöpfe und Kraft- und Schmierstoffen.

Betroffen im Landkreisgebiet sind der Markt Wernberg-Köblitz, Gemeinde Gleiritsch, Gemeinde Teunz, Stadt Oberviechtach, Stadt Schönsee, Gemeinde Weiding, Markt Winklarn und Gemeinde Stadlern.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, werden die Verkehrsteilnehmer gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Schwandorf, 02.02.2021
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr vom 22. Februar 2021 bis 26. Februar 2021

Die Bundeswehr führt vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 eine Übung durch.
Bezeichnung: Heereseinheitliche Taktische Weiterbildung mit Durchführung von Geländebesprechungen und Geländeorientierungen

Übungstruppe: Taktikzentrum des Heeres

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet, Gemeinde Haag (Markt Winklarn)

Anmerkungen zur Übung: Die Übung findet im freien Gelände statt.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 10. Februar 2021
Landratsamt Schwandorf

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 11.02.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 11. BayIfSMV); Maßnahmen zur
Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf**

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zur Bekämpfung des
Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Grenzregion
zu Tschechien**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 11.02.2021
Das Landratsamt Schwandorf erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 (11. BayIfSMV), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anordnungen für Grenzgänger

1.1. Personen, die ihren Wohnsitz in einem Risikogebiet haben, das als Hochinzidenzgebiet ausgewiesen wurde und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Landkreis Schwandorf begeben und deren Arbeits- Studien- oder Ausbildungstätigkeit im Landkreis Schwandorf vor der Rückkehr an den Wohnsitz regelmäßig weniger als 24 Stunden dauert und die mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger), sind verpflichtet, sich nach jeder Einreise in den Landkreis Schwandorf auf direktem Weg an ihre Berufsausübungs- Studien- oder Ausbildungsstätte zu begeben.

1.2. Grenzgänger sind verpflichtet, den Landkreis Schwandorf nach der jeweiligen Berufs-, Ausbildungs- oder Studententätigkeit auf direktem Wege wieder zu verlassen.

1.3. Während des Aufenthalts im Landkreis Schwandorf ist Grenzgängern ein Aufenthalt außerhalb des Betriebsgeländes der Arbeitsstätte, des Betriebsgeländes der Ausbildungsstätte oder des Schul- oder Hochschulgeländes nur gestattet, wenn dieser Aufenthalt im Rahmen der Arbeits-, Studien- oder Ausbildungstätigkeit zwingend erforderlich ist oder zur Vornahme einer nach der Einreise-Quarantäneverordnung, der Corona-Einreiseverordnung oder der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Testung dient.

2. Anordnungen für Betriebe

2.1. Betriebe, für die nicht bereits auf Grund von Regelungen in der jeweils geltenden BayIfSMV eine Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts besteht, und die regelmäßig gleichzeitig mehr als 5 Personen beschäftigen, die ihren Wohnsitz in einem Hochinzidenzgebiet haben, sind verpflichtet, ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen dem Landratsamt Schwandorf vorzulegen. Das Schutz- und Hygienekonzept soll insbesondere Vorgaben enthalten zum Mindestabstand zwischen den Beschäftigten, zur Maskenpflicht, zur Lüftung und zur Frage, ob die Arbeitstätigkeit möglichst in gleichbleibenden Arbeitsgruppen ausgeübt werden kann. Die Bestimmungen der Corona-ArbSchV bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Auf sie wird hingewiesen.

2.2. Das Schutz- und Hygienekonzept muss auch ein Testkonzept für alle Arbeitnehmer beinhalten. Es ist auf Verlangen dem Landratsamt Schwandorf vorzulegen. Die

Testungen von aus Hochinzidenzgebieten eingereisten Beschäftigten sind zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen, die verpflichtende Testungen in Betrieben vorschreiben, bleiben unberührt.

2.3. Für Betriebe, die bereits nach den Regelungen der 11. BayIfSMV zur Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts verpflichtet sind, gelten die Nrn. 2.1 und 2.2 mit der Maßgabe entsprechend, dass deren Schutz- und Hygienekonzepte anzupassen sind.

2.4. Betriebe, in denen Grenzgänger im Sinne der Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung beschäftigt sind, werden beauftragt den nach § 3 Absatz 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung erforderlichen Testnachweis für das Landratsamt Schwandorf entgegenzunehmen und zu kontrollieren. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Kontrolle und der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Gründe:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Es war zu beobachten, dass es auch in Bayern zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht nach wie vor ein sehr hohes Erkrankungsrisiko. Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätssrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da derzeit weder Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung in ausreichendem Maße noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen und zudem die Infektionsgefahren durch Virusvarianten steigen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Zur Absicherung des mit hohem Einsatz und erheblicher Belastung der Bevölkerung Erreichten muss weiterhin zusätzlich zu den fortgeltenden Einschränkungen im Inland und den bereits durch den Bund und den Freistaat Bayern erlassenen Regelungen zur Einreise aus Risikogebieten bzw. Hochinzidenzgebieten sichergestellt werden, dass nicht durch Einreisen aus beruflichen Gründen in den Freistaat Bayern neue Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und – wie schon einmal zu Beginn der Epidemie – neue Infektionsherde durch beruflich Einreisende entstehen. Da die weltweite pandemische Gefahrenlage fortbesteht und insbesondere aus Risikogebieten

bzw. Hochinzidenzgebieten mit einem erneuten Eintrag von Infektionen zu rechnen ist, ist es erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Grenzgängern zu ergreifen.

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind zwischen dem Staatministerium für Gesundheit und Pflege und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten entlang der Grenze zu Tschechien abgestimmt. Die Regierung der Oberpfalz hat am 10.02.2021 das erforderliche Einvernehmen erteilt.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit den §§ 25 und 27 der 11. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Abs. 1 IfSG).

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 IfSG i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Notwendige (besondere) Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – Maskenpflicht (§ 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG), Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (§ 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG) und die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr (§ 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG) sein.

Aktuell sind im Landkreis Schwandorf immer noch hohe Fallzahlen der Infektion mit SARS-CoV-2 zu verzeichnen (Stand 7-Tage-Inzidenz 10.02.2021: 95,4; Deutschland: 68,0). Zugleich besteht in Tschechien nach wie vor ein sehr hohes Infektionsgeschehen. Im Kreis Tachov wurden zum Stand 10.02.2021 432 Infektionen registriert, die Inzidenz beträgt 795,05. Im Kreis Domazlice wird eine Inzidenz von 589,73 (366 Neuinfektionen binnen einer Woche), im Kreis Klatovy von 560,15 (484 Neuinfektionen binnen einer Woche) und im Kreis Prachatice von 288,36 (147 Neuinfektionen binnen einer Woche) gemeldet. In Pilsen Stadt liegt der Wert bei 471,48 und 916 Neuinfektionen. Die landesweite 7-Tages-Inzidenz beträgt 472,7.

Tschechien wurde von den zuständigen Bundesministerien bereit am 24.01.2021 zum Hochinzidenzgebiet erklärt. Damit verbunden war die in § 3 Abs. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung festgelegte Verpflichtung, dass auch Grenzgänger bei jeder Einreise aus dem Hochinzidenzgebiet ein Testergebnis vorlegen müssen, deren Abstrichnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

Im Landkreis Schwandorf sind ca. 1.500 tschechische Grenzgänger beschäftigt.

Ziel der Anordnungen sind die Verringerung von Kontakten und die konsequente Umsetzung von Schutz und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der

Beschäftigung von Grenzgängern im Landkreis Schwandorf, um somit das Infektionsgeschehen zu verlangsamen.

Effektive Maßnahmen sind notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Landkreis soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des Erregers stellt -über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus- das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Diese und weitere kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei.

Begründung Nrn. 1.1. – 1.3.:

Das Landratsamt Schwandorf geht auf Grund der vorgenannten Situation davon aus, dass sich die relativ hohen Inzidenzen im Landkreis insbesondere auch auf die Nähe zur Tschechischen Republik und die dorthin bestehenden Verflechtungen im Hinblick auf das beruflich Pendeln von Grenzgängern zurückführen lassen.

Dieses Risiko von Infektionen am Arbeitsplatz wird noch verschärft durch das Auftreten der britischen Virusmutation in Tschechien. Nach Aussage des tschechischen Gesundheitsministers vom 18.01.2021 führt er 10% der Infektionen im Land auf die britische Mutation zurück. Diese Mutation ist nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen wesentlich ansteckender und wesentlich leichter zu übertragen. Unter Umständen sind die bisherigen Schutz- und Hygienemaßnahmen bezüglich der Mutation nicht oder nur eingeschränkt wirksam. Auch besteht die Vermutung, dass eine Reinfektion nach bereits durchgemachter Corona-Infektion erfolgen kann.

Durch die Anordnungen in den Nummern 1.1 bis 1.3 soll das Infektionsgeschehen im Landkreis allgemein reduziert werden. Bisher durften Personen aus Hochinzidenzgebieten, die im Landkreis arbeiten, auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg von der Arbeit zum Beispiel im Landkreis noch Einkäufe erledigen. Diese Möglichkeit wird nun unterbunden. Zwar besteht für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten die Verpflichtung, bereits bei Einreise einen negativen Test auf SARS-CoV-2 bei sich zu führen bzw. sich unverzüglich nach Einreise testen zu lassen, trotzdem besteht die Gefahr, dass das Coronavirus bei diesen Gelegenheiten eingeschleppt bzw. weitergegeben wird, weil Tests allgemein nur eine Momentaufnahme darstellen. Es besteht gerade bei Antigenschnelltests durchaus die Möglichkeit, dass der Test bei der Einreise noch nicht positiv ist, obwohl der Betroffene infiziert ist, er aber am Abend bei der Heimfahrt andere Personen beim Einkaufen ansteckt. Die Gefahr der Ansteckung ist umso größer, da, wie ausgeführt, die hochansteckende britische Variante in Tschechien auch bereits auftritt.

Begründung Nrn. 2.1. – 2.4.:

Durch die Anordnungen in den Nummern 2.1 bis 2.3 soll das Ausbruchsgeschehen in den Betrieben reduziert und verlangsamt werden. Nach der 11. BayIfSMV besteht nur für bestimmte Betriebe die Verpflichtung ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Diese Verpflichtung wird nun allen Betrieben durch diese Allgemeinverfügung auferlegt, wenn sie gleichzeitig mehr als 5 Arbeitnehmer aus Hochinzidenzgebieten beschäftigen. Inhaltlich werden den Betrieben für die Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts in der Nummer 2.1 nur beispielhaft Vorgaben gemacht. Es obliegt den Unternehmen, abhängig von den Besonderheiten des konkreten Einzelfalls, die Konzepte für ihren jeweiligen Betrieb zu erstellen und umzusetzen.

Begründung Nr. 2.4.:

Mit Nr. 2.4. werden Betriebe zu beauftragten Stellen bestimmt.

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, haben bei Einreise einen negativen Nachweis auf SARS-CoV 2 mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle vorzulegen. Bisher legen die betroffenen Personen diese Nachweise dem Landratsamt Schwandorf vor. Aufgrund der Regelung in Nr. 2.4. muss die Vorlage in Zukunft beim jeweiligen Arbeitgeber erfolgen, da alle Betriebe, in denen Grenzgänger beschäftigt sind, zu beauftragten Stellen bestimmt werden.

Diese Regelung liegen folgende Überlegungen und Gründe zugrunde:

- Nur der Arbeitgeber weiß, welcher seiner Mitarbeiter an welchen Tagen in der Arbeit ist und an welchen Tagen er nicht im Betrieb ist. Dem Landratsamt ist das grundsätzlich nicht bekannt. Eine sinnvolle Bearbeitung der vorgelegten Nachweise ist daher nicht möglich.
- Lassen sich alle betroffenen Grenzgänger aus Hochinzidenzgebieten regelmäßig testen, so würden dem Landratsamt im Schnitt ca. 12.000 negative Tests pro Woche vorgelegt. Eine Bearbeitung beim Landratsamt wäre praktisch kaum möglich.
- Erfolgt die Vorlage beim jeweiligen Arbeitgeber, dann verteilt sich das Nachweisaufkommen auf eine ganze Reihe von Betrieben. Die einzelnen Arbeitgeber werden davon nicht überfordert.
- Der Arbeitgeber kann für jeden Beschäftigten im Einzelnen nachvollziehen, ob er an seinen Arbeitstagen einen Nachweis vorlegt oder nicht. Der Arbeitgeber weiß auch an welchen Tagen der Arbeitnehmer nicht im Betrieb ist und kann die Vorlagepflicht entsprechend verfolgen, und bei Nichtvorlagen den Arbeitnehmer ggf. den Zutritt zum Betrieb verweigern.

Die Testnachweise können unter Einhaltung der in Nummer 2.4. genannten Datenschutzregelungen zunächst beim Betrieb verbleiben bis entweder vom Landratsamt eine Vorlage verlangt wird oder diese frühestens nach vier Wochen vernichtet werden können.

Die Maßnahmen in den Nummern 1 und 2 sind in dem angeordneten Umfang insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um zum Schutze von Landkreisbevölkerung und insbesondere auch von Firmenbeschäftigten das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Das öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit der Bevölkerung überwiegt eventuelle Individualinteressen. Die durch die Allgemeinverfügung den Betrieben entstehenden Pflichten stehen nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen sind derzeit nicht ersichtlich.

Die Angemessenheit wird auch dadurch gewährleistet, dass die zeitliche Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung zwar zunächst nicht befristet wurde, aber eine laufende Prüfung der Erforderlichkeit im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens und der übergeordneten rechtlichen Regelungen stattfindet.

Begründung Nr. 3:

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Anordnungen sind nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung Nr. 4:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung Nr. 5:

Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides durch Anordnung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO) haben Widerspruch oder Klage keine aufschiebende Wirkung; dies bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Rechtsbehelf angegriffen wird.

Ebeling
Landrat